

Bericht über die Prüfung des  
Jahresabschlusses

zum 30. Juni 2012 der

Österreichischen Hochschülerinnen-  
und Hochschülerschaft  
(Bundesvertretung)

1040 Wien, Taubstummengasse 7-9

TPA2/H/355692

**TPA Horwath Wirtschaftsprüfung GmbH**

1020 Wien, Praterstraße 62-64, Tel.: +43 1 546 17-0, Fax: +43 1 546 17-505, E-Mail: [wp@tpa-horwath.com](mailto:wp@tpa-horwath.com)  
[www.tpa-horwath.at](http://www.tpa-horwath.at), [www.tpa-horwath.com](http://www.tpa-horwath.com), FN 121504h HG Wien, Sitz: Wien, DVR 0721191, ATU 16145204

Albanien | Bulgarien | Kroatien | Österreich | Polen | Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn  
Mitglied von Crowe Horwath International (Zürich) – einer weltweiten Vereinigung rechtlich selbstständiger und unabhängiger Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Durchführung der Prüfung.....	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses .....	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	4
3.1. Aufklärungen und Nachweise .....	4
3.2. Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss.....	4
3.3. Ausübung der Redepflicht.....	4
4. Bestätigungsvermerk .....	5

## Anlagenverzeichnis

- I Jahresabschluss zum 30. Juni 2012
- II Gewinn- und Verlustrechnung nach § 31 Abs. 3 iVm § 31 Abs. 1 HSG für 2011/2012
- III Soll-Ist-Vergleich und Begründung
- IV Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

**An den Vorsitzenden der Bundesvertretung der  
Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft  
Taubstummengasse 7-9  
1040 Wien**

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss inklusive Anlagen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (Bundesvertretung) (im Folgenden kurz ÖH Bundesvertretung genannt) für das Jahr vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 geprüft.

Über das Ergebnis dieser Prüfung erstatten wir den folgenden Bericht.

## **1. Prüfungsvertrag und Durchführung der Prüfung**

Die ÖH Bundesvertretung, vertreten durch den Vorsitzenden Martin Schott, hat mit uns am 18. Oktober 2012 einen Prüfungsvertrag abgeschlossen, den Jahresabschluss der ÖH Bundesvertretung gemäß § 31 Abs. 3 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 (Fassung vom 4. Jänner 2008, im Folgenden kurz HSG genannt) für das am 30. Juni 2012 endende Wirtschaftsjahr unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen.

Die ÖH Bundesvertretung ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes mit Selbstverwaltung.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung gemäß HSG.

Gegenstand unserer Prüfung war der in der Verantwortung des Vorsitzenden und des Wirtschaftsreferenten der ÖH Bundesvertretung erstellte Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung.

Unsere Prüfung hat sich darauf erstreckt, ob bei der Buchführung und bei der Erstellung des Jahresabschlusses die Vorschriften des HSG und die Richtlinien der Kontrollkommission beachtet wurden.

Die Richtlinien der Kontrollkommission wurden uns von der Auftraggeberin übermittelt. Wir haben die Richtlinien zur Kenntnis genommen und bei unserer Prüfung entsprechend berücksichtigt.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden und der von dem Vorsitzenden und dem Wirtschaftsreferenten der ÖH Bundesvertretung vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers, unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines – im Sinne der Vorschriften des HSG und der Richtlinien der Kontrollkommission – möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ÖH Bundesvertretung von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der ÖH Bundesvertretung abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Prüfungsurteil bilden können. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungssystem bzw. jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass trotz ordnungsgemäßer Prüfungsdurchführung wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben.

Wir haben unsere Prüfung mit Unterbrechungen von Dezember 2012 bis Februar 2013 am Sitz der ÖH Bundesvertretung und in unserer Kanzlei durchgeführt. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung verantwortlicher Wirtschaftsprüfer ist Frau Mag Manuela Ponesch-Urbank.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der ÖH Bundesvertretung abgeschlossene Prüfungsvertrag. Integrierter Bestandteil dieses Prüfungsvertrages sind die beiliegenden, von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe, die nicht nur zwischen der ÖH Bundesvertretung und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten gelten.

Entsprechend den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe ist unsere Haftung als Abschlussprüfer für leichte Fahrlässigkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, ausgeschlossen. Für grobe Fahrlässigkeit ist, auch im Verhältnis zu Dritten, unter Bezugnahme auf § 275 UGB eine Haftungshöchstgrenze von insgesamt EUR 2 Mio vereinbart.

## **2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind in der Anlage I bis III enthalten, diese stellt einen integrierten Bestandteil des Prüfberichtes dar. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir daher auf die entsprechenden Angaben in den Anlagen.

### **3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses**

#### **3.1. Aufklärungen und Nachweise**

Die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise wurden von dem Vorsitzenden und dem Wirtschaftsreferenten der ÖH Bundesvertretung und den sonstigen uns genannten Auskunftspersonen bereitwillig erbracht.

Eine Vollständigkeitserklärung des gesetzlichen Vertreters der ÖH Bundesvertretung haben wir zu den Akten genommen.

#### **3.2. Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss**

Auf Grund der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung der ÖH Bundesvertretung den gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien der Kontrollkommission. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wurden eingehalten.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

#### **3.3. Ausübung der Redepflicht**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften ÖH Bundesvertretung gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des Vorsitzenden, des Wirtschaftsreferenten oder von Arbeitnehmern der ÖH Bundesvertretung gegen Gesetz, Satzung oder Richtlinien der Kontrollkommission erkennen lassen. Es sind uns im Zuge unserer Prüfung auch keine wesentlichen Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses aufgefallen.

Aus den angeführten Gründen haben wir keine Redepflicht ausgeübt.

Anzumerken ist jedoch, dass entgegen § 31 (3) HSG der geprüfte Jahresabschluss den jeweiligen Mandatarinnen und Mandataren und der Kontrollkommission nicht bis 31. Dezember 2012 vorgelegt werden konnte, da uns der Jahresabschluss erst am 18. Dezember 2012 und der Soll-Ist-Vergleich und die Begründung der Über- bzw. Unterschreitung einzelner Budgetposten erst am 10. Jänner 2013 zur Prüfung vorgelegt wurden und es nicht möglich war, die Prüfung zeitgerecht abzuschließen.

#### **4. Bestätigungsvermerk**

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (Bundesvertretung), Wien, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 30. Juni 2012, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 30. Juni 2012 endende Geschäftsjahr, den Anhang sowie die integrierten Anlagen zum Jahresabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung nach § 31 Abs. 3 iVm § 31 Abs. 1 HSG für 2011/2012, Soll-Ist-Vergleich und Begründung).

##### Verantwortung des Vorsitzenden und des Wirtschaftsreferenten der ÖH Bundesvertretung für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Der Vorsitzende und der Wirtschaftsreferent der ÖH Bundesvertretung sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ÖH Bundesvertretung in Übereinstimmung mit den Vorschriften des HSG und den Richtlinien der Kontrollkommission vermittelt.

Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines – im Sinne der Vorschriften des HSG und der Richtlinien der Kontrollkommission – möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ÖH Bundesvertretung von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Ansatz- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

##### Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der durchgeführten Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers, unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines –

im Sinne der Vorschriften des HSG und der Richtlinien der Kontrollkommission – möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ÖH Bundesvertretung von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der ÖH Bundesvertretung, abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden und der von dem Vorsitzenden und dem Wirtschaftsreferenten der ÖH Bundesvertretung vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

#### Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den Vorschriften des HSG und den Richtlinien der Kontrollkommission und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der ÖH Bundesvertretung zum 30. Juni 2012 sowie der Ertragslage der ÖH Bundesvertretung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 in Übereinstimmung mit den Vorschriften des HSG und den Richtlinien der Kontrollkommission.

Wien, 12. Februar 2013

TPA Horwath Wirtschaftsprüfung GmbH  
und  
Steuerberatungsgesellschaft  
Mag Manuela Poněsch-Urbaneč  
Wirtschaftsprüfer



Für die Prüfungsdurchführung und unsere Verantwortung, auch gegenüber Dritten, gelten die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe. Unsere Haftung ist demnach für leichte Fahrlässigkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, ausgeschlossen. Für grobe Fahrlässigkeit ist, auch im Verhältnis zu Dritten, unter Bezugnahme auf § 275 Abs 2 UGB eine Haftungshöchstgrenze von insgesamt EUR 2 Mio vereinbart.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Unser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB sinngemäß zu beachten.

# **Anlage I**

**Jahresabschluss  
zum 30. Juni 2012**

# JAHRESABSCHLUSS

2011/2012

**Österr. HochschülerInnenschaft**

1040 Wien , Taubstummeng. 7-9 (4.Stock)

---

**Mag. Veronika Weiß**

Steuerberatung

1010 Wien Judengasse 7/21

## Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 30. Juni 2012 .....	1
Gewinn- und Verlustrechnung 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 .....	2 - 3
Detail zur Bilanz zum 30. Juni 2012 .....	4 - 11
Detail zur Gewinn- und Verlustrechnung 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 .....	12 - 17
Anhang .....	18 - 26

Aktiva	30.6.2012 €	30.6.2011 €	Passiva	30.6.2012 €	30.6.2011 €
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Rücklagenfonds		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen		6.398,44	II. Bilanzgewinn	5.265.596,82	4.581.164,16
II. Sachanlagen	6.826,93		davon Gewinnvortrag	698.146,99	658.744,13
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	397.334,84	397.334,83		658.744,13	656.778,59
2. Adaptierungen in fremden Gebäuden	30.084,04	38.590,96		<b>5.963.743,81</b>	<b>5.239.908,29</b>
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	105.190,81	36.464,78	<b>B. Investitionszuschüsse</b>	<b>303.917,79</b>	<b>303.917,79</b>
III. Finanzanlagen	532.609,69	472.390,57	<b>C. Rückstellungen</b>		
1. Beteiligungen	20.000,00	20.000,00	1. Rückstellungen für Abfertigungen	64.272,44	56.613,79
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	1.443.885,72	443.885,10	2. sonstige Rückstellungen	122.230,02	142.611,97
3. Lebensversicherungen	476.859,87	462.476,97		<b>186.502,46</b>	<b>199.225,76</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>			<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	473.825,25	437.938,29
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	13.107,06	35.025,04	2. HörInnenbeitragsverrechnung	1.553.182,43	1.464.622,25
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	864.839,66	417.046,89	3. Sonderprojektverrechnung	30.291,88	25.312,42
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	877.946,72	452.071,93	4. sonstige Verbindlichkeiten	153.801,88	49.072,14
	5.513.623,01	6.001.902,11	davon aus Steuern	6.263,70	9.457,88
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>6.391.569,73</b>	<b>6.453.974,04</b>	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	16.942,44	14.133,98
Summe Aktiva	<b>8.889.160,07</b>	<b>7.874.688,55</b>	<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>2.211.101,44</b>	<b>1.976.945,10</b>
				<b>223.894,57</b>	<b>154.691,61</b>
			<b>Summe Passiva</b>	<b>8.889.160,07</b>	<b>7.874.688,55</b>

	2011/2012 €	2010/2011 €
<b>1. Umsatzerlöse</b>		
a) Erlöse	11.400.285,15	10.670.264,23
b) Weitergeleitete HörerInnenbeiträge	-9.689.183,25	-9.075.105,91
	<b>1.711.101,90</b>	<b>1.595.158,32</b>
<b>2. Subventionen und Beiträge</b>	<b>817.933,58</b>	<b>537.738,14</b>
<b>3. sonstige betriebliche Erträge</b>		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	19.004,36	3.784,90
b) übrige	84.400,32	65.105,12
	<b>103.404,68</b>	<b>68.890,02</b>
<b>4. Subventions-, Projekt- und Sozialaufwand</b>		
a) Sozialfonds	143.039,52	130.393,90
b) Projekte	341.447,97	299.119,94
c) Mitgliedsbeiträge	20.576,00	16.803,00
	<b>505.063,49</b>	<b>446.316,84</b>
<b>5. Personalaufwand</b>		
a) Gehälter	688.586,19	526.262,40
b) Aufwendungen für Abfertigungen	7.658,65	1.413,79
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	106.587,00	92.185,80
d) sonstige Sozialaufwendungen	12.351,04	6.875,09
	<b>815.182,88</b>	<b>626.737,08</b>
<b>6. Abschreibungen</b>		
a) auf Sachanlagen	<b>41.586,40</b>	<b>38.856,29</b>
<b>7. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	460,32	1.056,75
b) übrige	1.168.911,00	1.585.650,36
	<b>1.169.371,32</b>	<b>1.586.707,11</b>
<b>8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebserfolg)</b>	<b>101.236,07</b>	<b>-496.830,84</b>
<b>9. Zinsen-, Wertpapier- und ähnliche Erträge</b>	<b>129.917,43</b>	<b>155.023,58</b>
<b>10. Erträge aus dem Abgang und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens</b>	<b>0,00</b>	<b>19.999,93</b>
<b>11. Aufwendungen aus Finanzanlagen</b>	<b>0,00</b>	<b>4.999,34</b>
<b>12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>9,51</b>	<b>107,77</b>
<b>13. Zwischensumme aus Z 9 bis 12 (Finanzerfolg)</b>	<b>129.907,92</b>	<b>169.916,40</b>
<b>14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>231.143,99</b>	<b>-326.914,44</b>

	2011/2012 €	2010/2011 €
<b>15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	<b>27.489,37</b>	<b>36.533,37</b>
<b>16. Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>203.654,62</b>	<b>-363.447,81</b>
<b>17. Auflösung von Gewinnrücklagen</b>		
a) andere Rücklagen (freie Rücklagen)	<b>13.086,65</b>	<b>448.500,00</b>
<b>18. Zuweisung zu Gewinnrücklagen</b>		
a) andere Rücklagen (freie Rücklagen)	<b>177.338,41</b>	<b>83.086,65</b>
<b>19. Jahresgewinn</b>	<b>39.402,86</b>	<b>1.965,54</b>
<b>20. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr</b>	<b>658.744,13</b>	<b>656.778,59</b>
<b>21. Bilanzgewinn</b>	<b>698.146,99</b>	<b>658.744,13</b>

Aktiva	30.6.2012		30.6.2011	
	€	%	€	%
<b>A. Anlagevermögen</b>				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen				
Software				
1200 Software - Lizenzen	6.826,93	0,1	6.398,44	0,1
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund				
Grundwert				
2000 Grundwert bebaute Grundstücke	397.334,84	4,5	397.334,83	5,1
2. Adaptierungen in fremden Gebäuden				
2400 Adaptierung Taubstummengasse	30.084,04	0,3	38.590,96	0,5
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung				
6000 Betriebs-u.Geschäftsausstattung	95.725,42	1,1	31.433,96	0,4
6300 EDV-Anlagen, Büromaschinen	9.465,39	0,1	5.030,82	0,1
	<u>105.190,81</u>	1,2	<u>36.464,78</u>	0,5
	532.609,69	6,0	472.390,57	6,0
III. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen				
8000 Beteiligungen	20.000,00	0,2	20.000,00	0,3
2. Wertpapiere des Anlagevermögens				
9000 Wertpapiere des AV	1.443.885,72	16,2	443.885,10	5,6
3. Lebensversicherungen				
9010 Veranlagung Lebensversicherungen	476.859,87	5,4	462.476,97	5,9
	<u>1.940.745,59</u>	21,8	<u>926.362,07</u>	11,8
	<b>2.480.182,21</b>	<b>27,9</b>	<b>1.405.151,08</b>	<b>17,8</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
20000 Kundenforderungen Sammelkonto	13.107,06	0,2	35.025,04	0,4

<b>Aktiva</b>	30.6.2012		30.6.2011	
	€	%	€	%
<b>2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände</b>				
20010 Forderungen HB Unis	178.427,97	2,0	184.985,63	2,4
20020 Forderungen HB Päd. Hochschulen	15.241,50	0,2	762,10	0,0
20030 Ford.HB Fachhochschulen	2.006,72	0,0	1.040,58	0,0
20060 Ford.Acto StuV.PäHo	22.057,60	0,3	19.200,00	0,2
20070 Ford.Acto StuV.FH	28.500,00	0,3	24.177,44	0,3
22000 Anzahlungen	5.770,00	0,1	3.251,00	0,0
23000 Sonstige Forderungen	534.200,38	6,0	138.471,61	1,8
34000 Verr.Mensensubvention	0,00	0,0	18.561,20	0,2
34001 Verr.Mensensubvention PH	1.314,20	0,0	0,00	0,0
34002 Verr.Mensensubvention FH	56.225,40	0,6	4.510,50	0,1
34100 Verr.Honorare für Stipendienberatun	1.498,82	0,0	1.498,82	0,0
34200 Verr.Dorfer Stipendium	19,00	0,0	19,00	0,0
35200 Umsatzsteuer Zahllast	7,94	0,0	0,00	0,0
35500 Verr.FA St.Nr.533/1690	19.570,13	0,2	20.569,01	0,3
	<u>864.839,66</u>	9,7	<u>417.046,89</u>	5,3
	877.946,72	9,9	452.071,93	5,7
<b>II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</b>				
27000 Kassenbestand	4.747,83	0,1	3.098,65	0,0
28000 025-68004 Hauptkonto Erste Bank	98.599,90	1,1	97.991,86	1,2
28001 025-68012 Zentralkonto Erste Bank	152.934,75	1,7	70.063,97	0,9
28003 025-68039 Sozialkonto Erste Bank	43.850,82	0,5	26.582,60	0,3
28004 25-68047 Maturanten Ber.ERSTE	55.944,31	0,6	41.523,10	0,5
28005 025-68055 Tutorien Erste Bank	38.769,05	0,4	28.482,08	0,4
28006 025-68098 Studentenmenüs/ Mensen Ers	101.407,39	1,1	140.774,36	1,8
28007 025-69876 Päd.Hochschulen ÜW Erste	96.952,95	1,1	21.016,76	0,3
28008 025-70653 DUK Erste Bank	6.543,01	0,1	84.943,28	1,1
28009 025-70688 Päd.Hochschulen HB Sammel	34.125,45	0,4	73.927,47	0,9
28010 025-70696 Unis HB Sammelkonto Erste	74.709,52	0,8	25.232,01	0,3
28012 30025-43764 WP-Verr.Kto.Erste Bank	5.759,22	0,1	1.408,29	0,0
28014 280-473-277/04 FH HB Sammkt. Erste	65.945,10	0,7	498.958,50	6,3
28015 280-473-277/05 FH Überweisungen	160.549,95	1,8	95.217,85	1,2
28016 280 473 277/06 Profitkto.2 Erste B.	2.510.420,15	28,2	1.700.000,00	21,6
28106 280-473-277/07 sKapit.Sparen Erste	1.055.236,60	11,9	1.040.074,80	13,2
28107 280-473-277/08 ERSTE BANK	1.005.853,01	11,3	2.052.406,53	26,1

<b>Aktiva</b>	30.6.2012		30.6.2011	
	€	%	€	%
28900 Evidenzkonto Aconti Kasse + Bank	1.274,00	0,0	200,00	0,0
	<u>5.513.623,01</u>	62,0	<u>6.001.902,11</u>	76,2
	<b>6.391.569,73</b>	<b>71,9</b>	<b>6.453.974,04</b>	<b>82,0</b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>				
29000 ARAP	17.408,13	0,2	15.563,43	0,2
<b>Summe Aktiva</b>	<b>8.889.160,07</b>	<b>100,0</b>	<b>7.874.688,55</b>	<b>100,0</b>

Passiva	30.6.2012		30.6.2011	
	€	%	€	%
<b>A. Eigenkapital</b>				
<b>I. Rücklagenfonds</b>				
92000 Freie Rücklage	3.103.941,62	34,9	2.822.411,56	35,8
92100 Rücklg.DUK	265.682,60	3,0	235.558,80	3,0
92201 Rücklg.PH-Wien	81.489,54	0,9	66.645,63	0,9
92202 Rücklg.PH-NÖ	26.729,18	0,3	24.299,09	0,3
92203 Rücklg.PH-OÖ	56.897,12	0,6	54.552,38	0,7
92204 Rücklg.PH-Stmk.	21.055,73	0,2	23.789,75	0,3
92205 Rücklg.PH-Sbg.	39.185,18	0,4	28.481,16	0,4
92206 Rücklg.PH-Tirol	41.307,84	0,5	32.099,38	0,4
92207 Rücklg.PH-Ktn.	13.625,26	0,2	11.580,09	0,2
92208 Rücklg.PH-Vbg.	21.341,48	0,2	16.812,05	0,2
92209 Rücklg.KPH-Wien	78.749,70	0,9	64.088,91	0,8
92210 Rücklg.KPH-Bgld.	14.806,22	0,2	11.522,42	0,2
92211 Rücklg.KPH-Linz	46.111,13	0,5	33.530,60	0,4
92212 Rücklg.KPH-Graz	7.148,11	0,1	0,00	0,0
92213 Rücklg.KPH-IBK-ES	4.385,32	0,1	3.840,78	0,1
92214 Rücklg.AGPA-HS	18.313,97	0,2	6.852,69	0,1
92215 Rücklg.IRPA	3.815,73	0,0	1.532,53	0,0
92216 Rücklg.JRPA	5.493,54	0,1	5.435,49	0,1
92217 Rücklg.KPHE-Kärnten	2.083,58	0,0	758,62	0,0
92301 Rückl. FHStg Burgenland	63.083,31	0,7	55.019,13	0,7
92302 Rückl.FH OÖ.	60.588,03	0,7	67.029,30	0,9
92303 Rückl.FH Wirtschaft Wien	24.172,22	0,3	17.524,77	0,2
92304 Rückl. FH Vorarlberg	50.330,63	0,6	48.282,68	0,6
92305 Rückl. FH Technikum Wien	110.200,82	1,2	106.806,32	1,4
92306 Rückl. FH Krems	78.441,88	0,9	75.697,05	1,0
92307 Rückl. FH Wr.Neustadt	111.617,64	1,3	111.882,78	1,4
92308 Rückl. FH Techikum Kärnten	86.331,62	1,0	66.423,26	0,8
92309 Rückl. FH Joanneum	86.944,41	1,0	89.909,47	1,1
92311 Rückl. FH Salzburg	46.095,00	0,5	44.755,34	0,6
92313 Rückl. FH St.Pölten	75.540,39	0,9	68.636,82	0,9
92314 Rückl. FH Campus 02	28.472,98	0,3	26.710,77	0,3
92315 Rückl. FH bfi Wien	41.079,08	0,5	40.739,85	0,5
92316 Rückl. FH MCI	92.592,11	1,0	85.162,80	1,1
92317 Rückl. BMLV (MilAk)	3.185,45	0,0	7.326,64	0,1
92318 Rückl. FHS Kufstein	20.499,14	0,2	17.415,04	0,2
92320 Rückl. FH Campus Wien	102.699,72	1,2	65.713,61	0,8
92322 Rückl.FH Lauder Business School	9.431,21	0,1	9.386,18	0,1
92323 Rückl. FH Gesundheit	30.334,40	0,3	25.053,15	0,3
92324 Rückl. FFH (Fern FH)	22.435,49	0,3	16.254,75	0,2
92325 Rückl.FH Gesundheit OÖ	22.020,03	0,3	8.555,87	0,1
94001 Zweckgeb. RL TTL	110.000,00	1,2	50.000,00	0,6
94002 Zweckgeb. RL Studienplattform	20.000,00	0,2	20.000,00	0,3
94003 Zweckgeb.RL Finst	8.467,53	0,1	13.086,65	0,2
94007 RL feministische Arbeiten	30.000,00	0,3	0,00	0,0
94008 RL ÖH-Wahlen	17.870,88	0,2	0,00	0,0
94009 RL Studierendenpool	7.000,00	0,1	0,00	0,0
94010 RL Medienkampagne	45.000,00	0,5	0,00	0,0
94011 RL Studienplattform	9.000,00	0,1	0,00	0,0
	<b>5.265.596,82</b>	<b>59,2</b>	<b>4.581.164,16</b>	<b>58,2</b>

<b>Passiva</b>	30.6.2012		30.6.2011	
	€	%	€	%
<b>II. Bilanzgewinn</b>				
93000 Gewinnvortrag	658.744,13	7,4	656.778,59	8,3
96000 Jahresergebnis	39.402,86	0,4	1.965,54	0,0
	<u>698.146,99</u>	7,9	<u>658.744,13</u>	8,4
	<b>5.963.743,81</b>	<b>67,1</b>	<b>5.239.908,29</b>	<b>66,5</b>
 <b>B. Investitionszuschüsse</b>				
96900 Sonderposten Zuwendungen AV	<b>303.917,79</b>	<b>3,4</b>	<b>303.917,79</b>	<b>3,9</b>
 <b>C. Rückstellungen</b>				
1. Rückstellungen für Abfertigungen				
30000 Rückstellung Abfertigungen	64.272,44	0,7	56.613,79	0,7
2. sonstige Rückstellungen				
30100 Rückstellung Urlaubstage	63.604,18	0,7	69.989,74	0,9
30500 Rückstellung Bilanzerstellung	7.200,00	0,1	7.200,00	0,1
30510 Rückstellung Bilanzprüfung	8.500,00	0,1	8.500,00	0,1
30706 Rückstellung Progress	2.000,00	0,0	2.000,00	0,0
30708 Rückstellung Wohnrechtsprozesse	31.425,84	0,4	31.425,84	0,4
31500 sonst.Rückstellungen	9.500,00	0,1	23.496,39	0,3
	<u>122.230,02</u>	1,4	<u>142.611,97</u>	1,8
	<b>186.502,46</b>	<b>2,1</b>	<b>199.225,76</b>	<b>2,5</b>
 <b>D. Verbindlichkeiten</b>				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
33000 Lieferverbindlichkeiten Sammelkonto	473.825,25	5,3	437.938,29	5,6
2. HörerInnenbeitragsverrechnung				
33010 Verb.HB Endabre UVen	1.200.826,75	13,5	1.129.070,78	14,3
33020 Verb.StuV Päd.Hochschulen	96.344,37	1,1	79.926,28	1,0
33030 Verb.StuV.Fachhochschulen	255.163,87	2,9	253.407,33	3,2
33040 Verb.Rückerstattung ÖH-Beitrag	425,50	0,0	1.914,36	0,0
33050 V.Kto.Uni`s HB d.letzte 3 Jahre	421,94	0,0	303,50	0,0
	<u>1.553.182,43</u>	17,5	<u>1.464.622,25</u>	18,6
3. Sonderprojektverrechnung				
38101 SP 01/2010.11 WALL Eva-Maria	0,00	0,0	600,00	0,0
38102 SP 02/2010.11 SCHASIEPEN Sophie	0,00	0,0	1.800,00	0,0
38104 SP 04/2010.11 DALHOFF Maria	0,00	0,0	1.000,00	0,0
38105 SP 05/2010.11 SIVICH Michaela	0,00	0,0	2.000,00	0,0
38106 SP 06/2010.11 DREXLER Vitkoria	0,00	0,0	1.000,00	0,0
38108 SP 08/2010.11 HÖNLINGER Genoveva	0,00	0,0	4,16	0,0
38110 SP 10/2010.11 SKALAR Sigmund	0,00	0,0	1.080,00	0,0

Passiva	30.6.2012		30.6.2011	
	€	%	€	%
38111 SP 11/2010.11 TAUCHER Philip	0,00	0,0	600,00	0,0
38112 SP 12/2010.11 HÖPPNER Grit	0,00	0,0	132,40	0,0
38113 SP 13/2010.11 IMLER Andrea	0,00	0,0	19,86	0,0
38114 SP 14/2010.11 HORVATH Sebastian	0,00	0,0	1.500,00	0,0
38115 SP 15/2010.11 HEUWIESER Magdalena	0,00	0,0	1.250,00	0,0
38116 SP 16/2010.11 KUNODI Miriam	0,00	0,0	115,00	0,0
38117 SP 17/2010.11 JOHN Rosa	0,00	0,0	600,00	0,0
38118 SP 18/2010.11 GRIMMER Christoph	0,00	0,0	1.150,00	0,0
38119 SP 19/2010.11 WINKLER Aleksandra	0,00	0,0	660,00	0,0
38120 SP 20/2010.11 SAGMEISTER Maria	0,00	0,0	800,00	0,0
38121 SP 21/2010.11 HERMANN Cathrin	0,00	0,0	2.000,00	0,0
38122 SP 22/2010.11 REICHHART Alwin	0,00	0,0	1.000,00	0,0
38123 SP 23/2010.11 RAINER Manfred	0,00	0,0	600,00	0,0
38124 SP 24/2010.11 BREWI Malin Elisabeth	0,00	0,0	1.000,00	0,0
38125 SP 25/2010.11 STROBL Philipp Mag.	0,00	0,0	500,00	0,0
38126 SP 26/2010.11 GAMPERL Elisabeth	0,00	0,0	1.500,00	0,0
38127 SP 27/2010.11 FRANKHAUSER Peter	0,00	0,0	500,00	0,0
38128 SP 28/2010.11 ROSENLECHNER Susanne	0,00	0,0	600,00	0,0
38129 SP 29/2010.11 RENÖCKL Edith	0,00	0,0	500,00	0,0
38130 SP 30/2010.11 HAJEK Katharina	0,00	0,0	1.300,00	0,0
38131 SP 31/2010.11 HEUWIESER Magdalena	0,00	0,0	1.000,00	0,0
38205 SP 5/2011.12 LEMBACHER Fabian	600,00	0,0	0,00	0,0
38206 SP 6/2011.12 GUELLIL Malika	1,49	0,0	0,00	0,0
38207 SP 7/2011.12 SEYER Alexandra	950,00	0,0	0,00	0,0
38212 SP 12/2011.12 DOBRY Marlene	137,59	0,0	0,00	0,0
38213 SP 13/2011.12 AHMAD Soma	753,86	0,0	0,00	0,0
38214 SP 14/2011.12 HAGMANN Dominik	1.000,00	0,0	0,00	0,0
38215 SP 15/2011.12 JAKLIN Ulrike	0,10	0,0	0,00	0,0
38216 SP 16/2011.12 MIGLAR Katrin	380,00	0,0	0,00	0,0
38217 SP 17/2011.12 SABO Klaudija	1.000,00	0,0	0,00	0,0
38218 SP 18/2011.12 MAYRHOFFER Vinzenz	1.000,00	0,0	0,00	0,0
38220 SP 20/2011.12 EGERMANN Eva	900,00	0,0	0,00	0,0
38221 SP 21/2011.12 BOLYOS Lisa	2.000,00	0,0	0,00	0,0
38223 SP 23/2011.12 HODJATZADEH Amelie	1.000,00	0,0	0,00	0,0
38224 SP 24/2011.12 DICK Daniel	1.680,00	0,0	0,00	0,0
38225 SP 25/2011.12 HÖPPNER Grit	1.118,00	0,0	0,00	0,0

Passiva	30.6.2012		30.6.2011	
	€	%	€	%
38226 SP 26/2011.12 KARRER Magdalena	15,08	0,0	0,00	0,0
38227 SP 27/2011.12 STRANNER Julia	1.200,00	0,0	0,00	0,0
38228 SP 28/2011.12 IMLER Andrea	407,00	0,0	0,00	0,0
38229 SP 29/2011.12 DIELEAMMER e. V.	11,37	0,0	0,00	0,0
38230 SP 30/2011.12 RICHTER Linnea	450,00	0,0	0,00	0,0
38231 SP 31/2011.12 OBERBICHLER Lisa	300,00	0,0	0,00	0,0
38232 SP 32/2011.12 STREITHOFER Petra	1.750,00	0,0	0,00	0,0
38233 SP 33/2011.12 WIEGAND Felix	500,00	0,0	0,00	0,0
38234 SP 34/2011.12 HABERLER Helga	150,00	0,0	0,00	0,0
38235 SP 35/2011.12 OPRATKO Benjamin	500,00	0,0	0,00	0,0
38236 SP 36/2011.12 ZOJER Alexander	200,00	0,0	0,00	0,0
38237 SP 37/2011.12 RAI KAU Rupinder	700,00	0,0	0,00	0,0
38238 SP 38/2011.12 KOS Verdran	150,00	0,0	0,00	0,0
38239 SP 39/2011.12 PRAHER Barbara	600,00	0,0	0,00	0,0
38240 SP 40/2011.12 REITTER Victoria	200,00	0,0	0,00	0,0
38241 SP 41/2011.12 PLAKU Megi	500,00	0,0	0,00	0,0
38242 SP 42/2011.12 WERNITZNIG Bernhard	300,00	0,0	0,00	0,0
38243 SP 43/2011.12 GERCEK Zübeyde	800,00	0,0	0,00	0,0
38244 SP 44/2011.12 KOLLWINGER Gregor	1.200,00	0,0	0,00	0,0
38245 SP 45/2011.12 SCHMEISER Sophie	1.000,00	0,0	0,00	0,0
38246 SP 46/2011.12 WITTEK Thomas	250,00	0,0	0,00	0,0
38247 SP 47/2011.12 GREIFENSTEIN Jan	800,00	0,0	0,00	0,0
38248 SP 48/2011.12 HELFERT Veronika	878,39	0,0	0,00	0,0
38249 SP 49/2011.12 KLAMPFL Matthias	2.000,00	0,0	0,00	0,0
38250 SP 50/2011.12 MÜLLER Ruth	909,00	0,0	0,00	0,0
38251 SP 51/2011.12 KOCH Ulrike	2.000,00	0,0	0,00	0,0
38907 SP.07/2009.10 HORVATH David	0,00	0,0	501,00	0,0
	<b>30.291,88</b>	<b>0,3</b>	<b>25.312,42</b>	<b>0,3</b>
<b>4. sonstige Verbindlichkeiten</b>				
34000 Verr.Mensensubvention	107.811,96	1,2	0,00	0,0
34600 Schwebende Buchungsfälle	1.175,48	0,0	1.502,36	0,0
35200 Umsatzsteuer Zahllast	0,00	0,0	4.389,94	0,1
35600 Verr.Lohnsteuer	3.822,32	0,0	3.351,88	0,0
35700 Verr.Dienstgeberbeitrag	2.011,39	0,0	1.687,26	0,0
35730 Verr.Dienstgeberabgabe U-Bahn- Abgab	429,99	0,0	28,80	0,0
36000 Verr.Sozialvers.Angestellte	16.485,20	0,2	11.893,93	0,2
36050 Verr.Sozialvers.FDV	457,24	0,0	2.240,05	0,0
36300 Gewerkschaftsbeiträge	294,46	0,0	148,96	0,0
38000 Sonstige Verbindlichkeiten	17.813,84	0,2	21.008,96	0,3
38010 Kautionen	3.500,00	0,0	2.820,00	0,0
	<b>153.801,88</b>	<b>1,7</b>	<b>49.072,14</b>	<b>0,6</b>

<b>Passiva</b>	30.6.2012		30.6.2011	
	€	%	€	%
<i>davon aus Steuern</i>				
35200 Umsatzsteuer Zahllast	0,00	0,0	4.389,94	0,1
35600 Verr.Lohnsteuer	3.822,32	0,0	3.351,88	0,0
35700 Verr.Dienstgeberbeitrag	2.011,39	0,0	1.687,26	0,0
35730 Verr.Dienstgeberabgabe U-Bahn- Abgab	429,99	0,0	28,80	0,0
	6.263,70	0,1	9.457,88	0,1
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>				
36000 Verr.Sozialvers.Angestellte	16.485,20	0,2	11.893,93	0,2
36050 Verr.Sozialvers.FDV	457,24	0,0	2.240,05	0,0
	16.942,44	0,2	14.133,98	0,2
	<b>2.211.101,44</b>	<b>24,9</b>	<b>1.976.945,10</b>	<b>25,1</b>
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>				
39000 PRAP	223.894,57	2,5	154.691,61	2,0
<b>Summe Passiva</b>	<b>8.889.160,07</b>	<b>100,0</b>	<b>7.874.688,55</b>	<b>100,0</b>

	2011/2012		2010/2011	
	€	%	€	%
<b>1. Umsatzerlöse</b>				
<b>a) Erlöse</b>				
40000 HB Unis Sammelkonto	9.434.545,81	373,1	8.918.075,97	418,1
40100 HB DUK	208.378,50	8,2	184.752,00	8,7
40200 HB Päd.Hochschulen Sammelkonto	479.413,73	19,0	387.039,92	18,2
40300 HB Fachhochsch. Sammelkto	1.276.411,03	50,5	1.177.113,34	55,2
45500 Erträge JOIN FH Joanneum	1.536,08	0,1	3.283,00	0,2
	<u>11.400.285,15</u>	<u>450,8</u>	<u>10.670.264,23</u>	<u>500,3</u>
<b>b) Weitergeleitete HörerInnenbeiträge</b>				
50001 HB UV Uni Wien	-1.824.511,00	-72,1	-1.721.672,46	-80,7
50002 HB UV TU Wien	-617.163,12	-24,4	-572.217,11	-26,8
50003 HB UV WU Wien	-565.438,04	-22,4	-568.896,60	-26,7
50004 HB UV Boku	-309.790,51	-12,3	-285.170,21	-13,4
50005 HB UV Vetmed.	-158.953,29	-6,3	-151.367,78	-7,1
50006 HB UV Biku	-139.467,95	-5,5	-130.788,80	-6,1
50007 HB UV Angewandte	-145.436,28	-5,8	-136.927,83	-6,4
50008 HB UV Musik Wien	-174.611,90	-6,9	-165.865,67	-7,8
50009 HB UV Uni Graz	-663.423,55	-26,2	-614.094,21	-28,8
50010 HB UV TU Graz	-350.127,32	-13,8	-328.199,83	-15,4
50011 HB UV Musik Graz	-150.690,64	-6,0	-143.595,36	-6,7
50012 HB UV Med.Uni Graz	-192.836,87	-7,6	-184.975,87	-8,7
50013 HB UV Med.Uni Wien	-254.478,48	-10,1	-240.423,38	-11,3
50014 HB UV Med.Uni Innsbruck	-166.655,10	-6,6	-158.732,38	-7,4
50015 HB UV Montan Leoben	-174.678,45	-6,9	-163.248,75	-7,7
50016 HB UV Uni Linz	-461.910,62	-18,3	-442.197,49	-20,7
50017 HB UV Kunst Linz	-135.821,43	-5,4	-127.974,39	-6,0
50018 HB UV Uni Klagenfurt	-311.934,20	-12,3	-296.576,37	-13,9
50019 HB UV Uni Salzburg	-440.537,73	-17,4	-417.404,95	-19,6
50020 HB UV Mozarteum	-146.437,34	-5,8	-138.925,35	-6,5
50021 HB UV Uni Innsbruck	-644.488,95	-25,5	-602.698,67	-28,3
50100 HB StuV DUK	-177.121,73	-7,0	-157.039,20	-7,4
50201 StuV PH-Wien	-54.326,36	-2,2	-44.430,42	-2,1
50202 StuV PH-NÖ	-25.461,17	-1,0	-17.400,06	-0,8
50203 StuV PH-OÖ	-45.664,04	-1,8	-36.368,25	-1,7
50204 StuV PH-Stmk.	-40.294,17	-1,6	-36.327,12	-1,7
50205 StuV PH-Sbg.	-26.208,40	-1,0	-21.476,71	-1,0
50206 StuV PH-Tirol	-27.538,56	-1,1	-22.932,48	-1,1
50207 StuV PH-Ktn.	-14.076,56	-0,6	-12.772,39	-0,6
50208 StuV PH-Vbg.	-14.227,65	-0,6	-13.071,30	-0,6
50209 StuV KPH-Wien	-52.499,80	-2,1	-42.725,94	-2,0
50210 StuV KPH-Bgld.	-9.870,81	-0,4	-7.681,61	-0,4
50211 StuV KPH-Linz	-37.315,37	-1,5	-27.415,35	-1,3
50212 StuV KPH-Graz	-14.575,60	-0,6	-17.149,75	-0,8
50213 StuV KPH-Ibk-ES	-9.852,36	-0,4	-8.602,02	-0,4
50214 StuV AGPA-HS	-15.302,48	-0,6	-7.805,86	-0,4
50215 StuV IRPA	-6.153,12	-0,2	-5.235,68	-0,3
50216 StuV JRPA	-3.662,36	-0,1	-3.623,66	-0,2
50217 StuV KPHE-Kärnten	-3.219,55	-0,1	-3.335,19	-0,2
50301 StuV.FHStg.Burgenland	-42.055,54	-1,7	-40.965,84	-1,9
50302 StuV.FH OÖ.	-119.906,34	-4,7	-115.817,46	-5,4
50303 StuV.FH Wirtschaft Wien	-65.062,40	-2,6	-58.103,72	-2,7

	2011/2012		2010/2011	
	€	%	€	%
50304 StuV.FH Vorarlberg	-33.553,75	-1,3	-32.188,45	-1,5
50305 StuV.FH Technikum Wien	-73.467,21	-2,9	-71.204,21	-3,3
50306 StuV.FH Krems	-55.703,29	-2,2	-50.464,70	-2,4
50307 StuV.FH Wr.Neustadt	-79.698,95	-3,2	-74.588,52	-3,5
50308 Stuv.FH Technikum Kärnten	-57.554,41	-2,3	-52.844,97	-2,5
50309 StuV.FH Joanneum	-95.193,22	-3,8	-91.108,22	-4,3
50311 StuV.FH Salzburg	-65.510,81	-2,6	-58.856,56	-2,8
50313 StuV.FH St. Pölten	-50.528,65	-2,0	-45.757,88	-2,2
50314 StuV.FH Campus 02	-32.553,45	-1,3	-30.815,64	-1,4
50315 StuV.FH bfi Wien	-49.288,49	-2,0	-46.259,21	-2,2
50316 StuV.FH MCI	-61.728,07	-2,4	-56.775,20	-2,7
50317 StuV.FH BMLV (MilAk)	-8.420,97	-0,3	-9.209,30	-0,4
50318 StuV.FHS Kufstein	-40.605,72	-1,6	-36.847,30	-1,7
50320 StuV.FH Campus Wien	-93.070,75	-3,7	-83.600,36	-3,9
50322 StuV.FH Lauder Business School	-6.287,47	-0,3	-6.257,45	-0,3
50323 StuV.FH Gesundheit	-19.752,93	-0,8	-16.702,10	-0,8
50324 StuV.FFH (Fern FH)	-14.956,99	-0,6	-10.836,50	-0,5
50325 StuV FH Gesundheit OÖ	-17.520,98	-0,7	-8.555,87	-0,4
	<b>-9.689.183,25</b>	<b>-383,1</b>	<b>-9.075.105,91</b>	<b>-425,5</b>
	<b>1.711.101,90</b>	<b>67,7</b>	<b>1.595.158,32</b>	<b>74,8</b>
<b>2. Subventionen und Beiträge</b>				
49000 Subvention BM für Sozialfonds	126.057,76	5,0	159.741,84	7,5
49100 Verw.Beitrag BM für Aufwendun	306.583,80	12,1	105.808,18	5,0
49200 Verw.Beitr.BM f.Tut-Proj.	7.300,00	0,3	14.600,00	0,7
49300 Verw.Beitrag BM für Päd. Hochschulen	27.000,00	1,1	23.000,00	1,1
49400 Beitrag BM für Mat.Beratung	200.725,00	7,9	95.000,00	4,5
49500 Anteil BM für Tutoriumsprojekte	130.739,90	5,2	139.588,12	6,5
49600 Verw.Beitr. BM f. FH's	19.527,12	0,8	0,00	0,0
	<b>817.933,58</b>	<b>32,3</b>	<b>537.738,14</b>	<b>25,2</b>
<b>3. sonstige betriebliche Erträge</b>				
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen				
47000 Erträge aus Auflösung von Rückstell	19.004,36	0,8	3.784,90	0,2
b) übrige				
45100 Erträge PROGRESS Inland	8.017,22	0,3	8.605,59	0,4
45110 Erträge PROGRESS Ausland	2.110,50	0,1	0,00	0,0
45300 Erträge ÖH-Kalender	3.543,76	0,1	0,00	0,0
45400 Erträge Website	9.280,00	0,4	1.320,00	0,1
46000 Sonstige Erträge	1.453,90	0,1	20.934,36	1,0
46400 Erträge aus Ausbuchung verjährte Ve	16.288,15	0,6	200,00	0,0
46500 Erträge aus Zuschuss Entgeltfortzhl	2.880,44	0,1	1.766,75	0,1
48200 Erträge UVen für Pressespiegel	10.251,10	0,4	10.251,07	0,5
49800 Mitgliedsbeiträge ESC	0,00	0,0	1.551,97	0,1
49900 Beitrag BM f.studieren probieren	24.484,00	1,0	14.700,00	0,7
78200 Skontoerträge 0%	3.532,71	0,1	2.217,38	0,1
78210 Skontoerträge 10%	2.558,54	0,1	2.789,81	0,1

	2011/2012		2010/2011	
	€	%	€	%
78220 Skontoerträge 20%	0,00	0,0	768,19	0,0
	<u>84.400,32</u>	3,3	<u>65.105,12</u>	3,1
	<b>103.404,68</b>	<b>4,1</b>	<b>68.890,02</b>	<b>3,2</b>
<b>4. Subventions-, Projekt- und Sozialaufwand</b>				
a) Sozialfonds				
48000 Erträge UVen für Sozialfonds	-56.100,51	-2,2	-54.236,45	-2,5
79000 Sozialfond Unterstützung	173.438,03	6,9	165.930,35	7,8
79100 Sozialfond Sonderunterstützung	25.702,00	1,0	18.700,00	0,9
	<u>143.039,52</u>	5,7	<u>130.393,90</u>	6,1
b) Projekte				
48100 Erträge UVen für Tutoriumsprojekt	-20.628,13	-0,8	-21.249,46	-1,0
74100 Maturantenberatung Schulbesuche	48.145,00	1,9	21.507,00	1,0
74110 Maturanten Beratung Innsbruck	7.200,00	0,3	7.200,00	0,3
74120 Maturanten Beratung Salzburg	3.600,00	0,1	3.600,00	0,2
74200 Wohnrechtsberatung	20.400,00	0,8	18.520,00	0,9
74300 Sonderprojekte	28.075,68	1,1	18.859,89	0,9
74310 Sonderprojekte 30% frauenspezifisc	4.040,86	0,2	4.900,00	0,2
74450 Förderungen	60.726,57	2,4	49.757,95	2,3
74500 Tutoriumsprojekte	178.627,70	7,1	187.069,31	8,8
74600 Tutorium Verw. &Koordinationsaufwand	11.260,29	0,5	8.955,25	0,4
	<u>341.447,97</u>	13,5	<u>299.119,94</u>	14,0
c) Mitgliedsbeiträge				
78000 Mitgl.Beitr.(ESU,AQA,...)	20.576,00	0,8	16.803,00	0,8
	<b>505.063,49</b>	<b>20,0</b>	<b>446.316,84</b>	<b>20,9</b>
<b>5. Personalaufwand</b>				
a) Gehälter				
60000 Aufwandsentschädigungen	307.660,26	12,2	190.302,79	8,9
62000 Gehälter	387.131,49	15,3	313.389,87	14,7
62100 Dotierung/Aufl. Urlaubstage	-6.385,56	-0,3	22.389,74	1,1
62800 Fehlgeldentschädigung Kassa	180,00	0,0	180,00	0,0
	<u>688.586,19</u>	27,2	<u>526.262,40</u>	24,7
b) Aufwendungen für Abfertigungen				
63000 Dotierung/Aufl.Abfertigungs-Rst.	7.658,65	0,3	1.413,79	0,1
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge				
65000 Gesetzl.Sozialaufwand	85.567,18	3,4	74.062,19	3,5
66000 Dienstgeberbeitrag	19.157,23	0,8	17.822,65	0,8
66200 Dienstgeberabgabe (U-Bahn)	1.862,59	0,1	300,96	0,0
	<u>106.587,00</u>	4,2	<u>92.185,80</u>	4,3

	2011/2012		2010/2011	
	€	%	€	%
d) sonstige Sozialaufwendungen				
62810 Kostenersatz Wäsche	480,00	0,0	480,00	0,0
65100 Schulungsk.Personal	605,00	0,0	2.963,00	0,1
67000 Freiwilliger Sozialaufwand	11.266,04	0,5	3.432,09	0,2
	<u>12.351,04</u>	0,5	<u>6.875,09</u>	0,3
	<b>815.182,88</b>	<b>32,2</b>	<b>626.737,08</b>	<b>29,4</b>
<b>6. Abschreibungen</b>				
a) auf Sachanlagen				
70000 Abschreibungen Anlagevermögen	29.009,97	1,2	28.100,61	1,3
70100 GWG	12.576,43	0,5	10.755,68	0,5
	<u>41.586,40</u>	<u>1,6</u>	<u>38.856,29</u>	<u>1,8</u>
<b>7. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>				
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen				
71000 Werbeabgabe	707,42	0,0	566,15	0,0
71100 Sonst.Gebühren und Abgaben	-247,10	-0,0	490,60	0,0
	<u>460,32</u>	<u>0,0</u>	<u>1.056,75</u>	<u>0,1</u>
b) übrige				
Miet- und Betriebskosten				
72100 Reinigungsaufwand	1.507,76	0,1	2.050,67	0,1
72200 Mietaufwand und Betriebskosten	1.613,67	0,1	2.275,62	0,1
72300 Leasingaufwand	5.136,98	0,2	2.433,60	0,1
	<u>8.258,41</u>	<u>0,3</u>	<u>6.759,89</u>	<u>0,3</u>
Instandhaltung				
72000 Instandhaltung	5.041,29	0,2	7.650,40	0,4
APA (inkl. Pressespiegel)				
75500 APA	40.590,74	1,6	33.392,68	1,6
75510 APA Pressespiegel	14.472,00	0,6	13.668,00	0,6
	<u>55.062,74</u>	<u>2,2</u>	<u>47.060,68</u>	<u>2,2</u>
Kosten Progress				
76800 Redaktion Progress	18.442,33	0,7	12.584,30	0,6
76810 Layout Progress	35.652,58	1,4	8.064,00	0,4
76820 Foto/Sachkosten Progress	8.205,35	0,3	4.743,00	0,2
76830 Druckkosten Progress	81.833,66	3,2	92.979,58	4,4
76840 Versand Progress	129.631,59	5,1	146.756,71	6,9
76850 Marketing Progress	0,00	0,0	46,50	0,0
	<u>273.765,51</u>	<u>10,8</u>	<u>265.174,09</u>	<u>12,4</u>
Fahrt-, Reise- und Sitzungskosten				
73000 Fahrtkosten f.gesetzl.Sitzungen	9.069,03	0,4	7.467,71	0,4
73100 Sonstige Fahrt-&Transportkosten	26.537,43	1,1	36.127,39	1,7
73300 Sitzungskosten f.gesetzl.Sitzungen	21.566,19	0,9	15.577,04	0,7
73400 Sonstige Sitzungskosten	40.208,62	1,6	29.231,33	1,4
73500 Reisekosten Int.Referat	9.912,78	0,4	14.281,68	0,7

	2011/2012		2010/2011	
	€	%	€	%
73600 Teilnahmegebühren Kongresse etc.	4.325,00	0,2	450,00	0,0
	111.619,05	4,4	103.135,15	4,8
Broschüren, Website				
76000 Broschüren	64.525,52	2,6	93.803,50	4,4
76300 Website	13.355,28	0,5	58.633,02	2,8
	77.880,80	3,1	152.436,52	7,2
Druck- und Kopierkosten				
75100 Kopierkosten	8.196,08	0,3	7.766,88	0,4
76100 Drucksorten(Plakate,Folder,etc.)	79.244,26	3,1	92.210,91	4,3
	87.440,34	3,5	99.977,79	4,7
Sachaufwand, Referate				
75800 Koordinations-&Sachaufwand Referate	2.915,40	0,1	48,60	0,0
75900 Sonst.Verwaltungsaufwand	158.173,15	6,3	495.195,40	23,2
	161.088,55	6,4	495.244,00	23,2
Kommunikationsaufwand				
75300 Telefon	23.058,73	0,9	17.886,12	0,8
75320 Telefonanlage	12.439,32	0,5	11.970,32	0,6
75330 Internet Standleitung	3.426,00	0,1	3.277,35	0,2
	38.924,05	1,5	33.133,79	1,6
Porto und Versand				
75200 Portokosten	16.268,22	0,6	19.337,33	0,9
Rechts- und Beratungsaufwand				
76860 Rechtsberatung Progress	6.866,25	0,3	3.141,50	0,2
77500 Bilanzerstellung u.-prüfung	19.628,66	0,8	15.657,00	0,7
77600 Lohnverrechnung	4.665,67	0,2	5.443,20	0,3
77700 Sonst.Steuerberatungsaufwand	4.310,40	0,2	3.144,00	0,2
77800 Rechtsberatung und Prozesskosten	58.007,48	2,3	58.422,73	2,7
77810 Wohnrechtsprozesse	5.440,61	0,2	0,00	0,0
	98.919,07	3,9	85.808,43	4,0
Versicherungen				
77000 Versicherungsprämien	8.662,36	0,3	11.184,57	0,5
diverse betriebliche Aufwendungen				
74000 Werkverträge/Honorare	138.950,67	5,5	196.857,16	9,2
75000 Büromaterial und Fachliteratur	18.118,16	0,7	17.689,47	0,8
76200 ÖH-Taschenkalender	48.391,96	1,9	25.846,50	1,2
77900 Aus-u.Fortbildung	15.952,88	0,6	12.083,58	0,6
78100 Kontoführungsspesen	3.659,64	0,1	3.069,10	0,1
78500 Forderungsverluste 0%	919,68	0,0	3.202,31	0,2
84000 Centausgleich	-12,38	0,0	-0,40	0,0
	225.980,61	8,9	258.747,72	12,1
	1.168.911,00	46,2	1.585.650,36	74,3
	<b>1.169.371,32</b>	<b>46,2</b>	<b>1.586.707,11</b>	<b>74,4</b>
<b>8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebserfolg)</b>	<b>101.236,07</b>	<b>4,0</b>	<b>-496.830,84</b>	<b>-23,3</b>

	2011/2012		2010/2011	
	€	%	€	%
<b>9. Zinsen-, Wertpapier- und ähnliche Erträge</b>				
80100 Zuschreibung Wertpapiere	14.382,90	0,6	13.918,14	0,7
80200 Zinsenerträge	101.742,78	4,0	137.774,06	6,5
80300 Zinsen aus Wertpapieren	13.791,75	0,6	3.331,38	0,2
	<b>129.917,43</b>	<b>5,1</b>	<b>155.023,58</b>	<b>7,3</b>
<b>10. Erträge aus dem Abgang und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens</b>				
80000 Zuschreibung Beteiligungen	0,00	0,0	19.999,93	0,9
<b>11. Aufwendungen aus Finanzanlagen</b>				
46201 Erträge aus Abg. v. FAV	0,00	0,0	-302.256,43	-14,2
78801 Buchwerte abg. FAV	0,00	0,0	307.255,77	14,4
	<b>0,00</b>	<b>0,0</b>	<b>4.999,34</b>	<b>0,2</b>
<b>12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>				
83000 Bankzinsaufwand	9,51	0,0	107,77	0,0
<b>13. Zwischensumme aus Z 9 bis 12 (Finanzerfolg)</b>	<b>129.907,92</b>	<b>5,1</b>	<b>169.916,40</b>	<b>8,0</b>
<b>14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>231.143,99</b>	<b>9,1</b>	<b>-326.914,44</b>	<b>-15,3</b>
<b>15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>				
85000 Kest f.Bankzinsenerträge	24.041,43	1,0	35.892,72	1,7
85100 Kest f.Wertpapierzinsen	3.447,94	0,1	640,65	0,0
	<b>27.489,37</b>	<b>1,1</b>	<b>36.533,37</b>	<b>1,7</b>
<b>16. Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>203.654,62</b>	<b>8,1</b>	<b>-363.447,81</b>	<b>-17,0</b>
<b>17. Auflösung von Gewinnrücklagen</b>				
a) andere Rücklagen (freie Rücklagen)				
87000 Auflösung von Rücklagen	13.086,65	0,5	448.500,00	21,0
<b>18. Zuweisung zu Gewinnrücklagen</b>				
a) andere Rücklagen (freie Rücklagen)				
89300 Zuweisung freie Rücklagen	177.338,41	7,0	83.086,65	3,9
<b>19. Jahresgewinn</b>	<b>39.402,86</b>	<b>1,6</b>	<b>1.965,54</b>	<b>0,1</b>
<b>20. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr</b>				
93000 Gewinnvortrag	658.744,13	26,1	656.778,59	30,8
<b>21. Bilanzgewinn</b>	<b>698.146,99</b>	<b>27,6</b>	<b>658.744,13</b>	<b>30,9</b>

## Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

### Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung der ÖH Bundesvertretung unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

## Bilanz

### Anlagevermögen

Die Zusammensetzung und Entwicklung wird im Anlagespiegel dargestellt.

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Diese wurden beim abnutzbaren Anlagevermögen um planmäßige Abschreibungen vermindert (§ 204 Abs. 1 UGB). Geringwertige Wirtschaftsgüter werden bis zu einem Wert von inklusive EUR 400,00 im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Die Abschreibungen werden linear auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer unter Berücksichtigung der Halbjahresabschreibungsregel des § 7 Abs. 2 EStG vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern werden dem Abschreibungsplan zugrundegelegt:

Software	3-4 Jahre
Gebäude	33 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3-10 Jahre

### Sachanlagevermögen

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremdem Grund:

*Konto 2000 Grundwert:*

• Führichgasse	303.917,79 (Anschaffungskosten 1954)
• Führichgasse	93.416,98 (Anschaffungskosten 2005-2007)
• Döblinger Hauptstraße	0,07 (Anschaffungskosten 1996)

Die Liegenschaft Führichgasse wurde 1954 durch Schenkung erworben. Als Aktivum wird vereinfachend der Einheitswert zum 01.01.1983 angesetzt, auf der Passivseite in gleicher Höhe unter dem Posten Investitionszuschüsse (Konto 96900).

Ein weiterer Anteil wurde im September 2005 durch Tausch der Anteile an einer Liegenschaft in der Dampfschiffgasse gegen neue Anteile an der Liegenschaft Führichgasse erworben. Diese Anteile wurden mit dem Buchwert der ausgeschiedenen Liegenschaft bewertet.

Im August 2007 wurden weitere Anteile aus dem Verkaufserlös der Eigentumswohnung in der Kolschitzkygasse erworben. Für die beiden zuletzt erworbenen Anteile wurde ein Grundanteil von 30% angesetzt.

Die Liegenschaft Döblinger Hauptstraße betrifft ein StudentenInnenwohnheim, das der ÖH geschenkt wurde. Da aufgrund der gemeinnützigen Nutzung ein Einheitswert nicht festgestellt worden ist, wird die Liegenschaft nur mit dem Erinnerungsschilling (EUR 0,07) angesetzt.

Im Geschäftsjahr 2010/2011 wurde das Gebäude Führichgasse auf den Grundwert (Konto 2000) umgebucht.

### Finanzanlagen

Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur dann vorgenommen, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind (§ 204 Abs. 2 UGB).

#### Beteiligungen:

An der folgender Gesellschaft besteht eine Beteiligung gem. § 228 Abs. 1 UGB:

Name	Studentenwohnungsservice Gesellschaft m.b.H., FN97253w
Sitz	1090 Wien, Sensengasse 2b
Höhe des Anteils am Eigenkapital	40%
Höhe des Eigenkapitals	40.399,70 (per 31.12.2011)
Höhe des Jahresergebnisses	33.702,23 (2011)

Die Anschaffungskosten der Beteiligung im Ausmaß von 40% an der Studentenwohnungsservice Gesellschaft m.b.H. betragen EUR 43.603,70. Im Jahresabschluss per 30.06.2011 erfolgte eine Zuschreibung auf EUR 20.000,00. Diese Einschätzung bleibt für den Jahresabschluss per 30.06.2012 aufrecht und beruht auf dem Jahresabschluss 2011, dem Budget 2012 und dem Budget 2013 der Studentenwohnungsservice Gesellschaft m.b.H.

#### Lebensversicherungen:

Die Gewinnanteile wurden als nachträgliche Anschaffungskosten gem. § 203 Abs. 2 UGB berücksichtigt.

### Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten (§ 226 Abs. 1 UGB) ist aus folgendem Anlagenspiegel ersichtlich:

	Ansch-Wert 1.7.2011 30.6.2012 EUR	Zugang Umbuchung EUR	Abgang Umbuchung EUR	Abschreibung kumuliert 1.7.2011 30.6.2012 EUR	Buchwert 1.7.2011 30.6.2012 EUR	Abschreibung Zuschreibung EUR
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>						
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen						
Software	15.549,73	3.662,00	0,00	9.151,29	6.398,44	3.233,51
	19.211,73	0,00	0,00	12.384,80	6.826,93	0,00
<b>II. Sachanlagen</b>						
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund						
Grundwert	409.378,34	0,00	0,00	12.043,50	397.334,84	0,00
	409.378,34	0,00	0,00	12.043,50	397.334,84	0,00
	409.378,34	0,00	0,00	12.043,50	397.334,84	0,00
2. Adaptierungen in fremden Gebäuden	85.068,52	0,00	0,00	46.477,56	38.590,96	8.506,92
	85.068,52	0,00	0,00	54.984,48	30.084,04	0,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	220.417,10	98.571,99	12.576,43	183.952,32	36.464,78	29.845,96
	306.412,66	0,00	0,00	201.221,85	105.190,81	0,00
	714.863,96	98.571,99	12.576,43	242.473,38	472.390,58	38.352,88
	800.859,52	0,00	0,00	268.249,83	532.609,69	0,00
<b>III. Finanzanlagen</b>						
1. Beteiligungen	43.603,70	0,00	0,00	23.603,70	20.000,00	0,00
	43.603,70	0,00	0,00	23.603,70	20.000,00	0,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	443.885,10	1.000.000,62	0,00	0,00	443.885,10	0,00
	1.443.885,72	0,00	0,00	0,00	1.443.885,72	0,00
3. Lebensversicherungen	462.476,97	14.382,90	0,00	0,00	462.476,97	0,00
	476.859,87	0,00	0,00	0,00	476.859,87	0,00
	949.965,77	1.014.383,52	0,00	23.603,70	926.362,07	0,00
	1.964.349,29	0,00	0,00	23.603,70	1.940.745,59	0,00
Summe Anlagenspiegel	1.680.379,46	1.116.617,51	12.576,43	275.228,37	1.405.151,09	41.586,39
	2.784.420,54	0,00	0,00	304.238,33	2.480.182,21	0,00

**Umlaufvermögen**

Das Umlaufvermögen wird zum Nennwert angesetzt. Bei erkennbaren Einzelrisiken wird gem. § 207 Abs. 1 UGB abgewertet.

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert angesetzt und weisen eine Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr auf.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen:

Allfällige Wertberichtigungen wurden vorgenommen.

sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände:*Konto 20010 HörerInnenbeitragsverrechnung Universitäten:*

	laufend	Vorjahr:
BOKU Wien	3.435,64	1.912,92
Donauuni Krems	106.420,00	92.829,00
Kunstuni Linz	122,00	511,14
Med.uni Innsbruck	1.360,64	0,00
Med.uni Wien	9.466,50	11.317,58
Montanuni Leoben	1.870,09	1.997,38
Musikuni Graz	1.105,00	0,00
TU Wien	53.861,16	34.732,60
Uni Angewandte Kunst	0,00	561,00
Uni Innsbruck	786,94	2.815,21
Uni Klagenfurt	0,00	38.308,80
<b>Summe</b>	<b>178.427,97</b>	<b>184.985,63</b>

*Konto 20020 HörerInnenbeitragsverrechnung Pädagogische Hochschulen:*

	laufend	Vorjahr:
JRPA	2.142,00	0,00
KPH Graz	1.071,00	3,10
PH Niederösterreich	10.693,00	0,00
PH Oberösterreich	391,00	462,00
PH Steiermark	0,00	247,50
PH Vorarlberg	944,50	49,50
<b>Summe</b>	<b>15.241,50</b>	<b>762,10</b>

*Konto 23000 Sonstige Forderungen (aktive Antizipationen):*

	laufend:	Vorjahr:
Subventionen	518.432,90	128.139,96
Zinserträge	10.454,04	4.876,42
Sonstige	5.313,44	5.455,23
<b>Summe</b>	<b>534.200,38</b>	<b>138.471,61</b>

**Aktive Rechnungsabgrenzungen**

	laufend:	Vorjahr:
Abonnements	2.483,42	1.861,54
BMD Service	0,00	585,90
Mitgliedsbeiträge	11.525,00	12.512,50
Wartungskosten	3.207,51	411,29
Sonstige	192,20	192,20
<b>Summe</b>	<b>17.408,13</b>	<b>15.563,43</b>

**Eigenkapital**Rücklagenfonds:

Es werden den jeweiligen Hochschulen Budgetmittel zugewiesen. Rücklagen für nicht verwendete Budgetmittel werden mit 150% des Jahresbudgets begrenzt (§ 53 Abs. 1 Z. 4 HSG). Nicht verwendete Budgetmittel werden auf die freie Rücklage (Konto 92000) umgebucht.

	laufend:	Aufl.:	Dot.:	Verwend.:	Umbuchung:	Vorjahr:
Donauuni Krems	265.682,60	0,00	177.121,73	0,00	-146.997,93	235.558,80
Pädagogische Hochschulen	482.538,63	0,00	165.869,07	2.734,02	-66.417,99	385.821,57
Fachhochschulen	1.166.095,56	0,00	193.736,78	13.812,66	-68.114,14	1.054.285,58
Zweckgebundene Rücklagen	247.338,41	13.086,65	177.338,41	0,00	0,00	83.086,65
Freie Rücklagen	3.103.941,62	0,00	0,00	0,00	281.530,06	2.822.411,56
Summe	5.265.596,82	13.086,65	714.065,99	16.546,68	0,00	4.581.164,16

**Investitionszuschüsse**

Das Konto 96900 resultiert aus der Schenkung der Liegenschaft Führichgasse (siehe Anlagevermögen).

**Rückstellungen**

In den sonstigen Rückstellungen werden alle in § 198 Abs. 8 in Verbindung mit § 201 Abs. 2 Z. 4 lit. b UGB definierten Risiken enthalten.

Abfertigungsrückstellungen:

Der der finanzmathematischen Berechnung zugrundeliegende Zinssatz beträgt 3,50%. Das unterstellte Pensionsantrittsalter beträgt 60 Lebensjahre bei Frauen und 65 Lebensjahre bei Männern.

Sonstige Rückstellungen:

Konto:	Bezeichnung:	Anmerkung:
30100	Urlaube	Berechnung auf Basis der Aufzeichnungen über offene Urlaube
30500	Bilanzerstellung	Honorar für die Erstellung des Jahresabschlusses
30510	Bilanzprüfung	Honorar für die Wirtschaftsprüfung des Jahresabschlusses
30706	Progress	Noch nicht abgerechnete Honorare von Autoren und Fotografen
30708	Wohnrechtsprozesse	Abdeckung des Risikos aus übernommenen Prozesskosten für Studierende, welche aufgrund eines Urteiles des OGH zum Mietrecht einen Prozess gegen deren Vermieter anstreben
31500	Sonstige	Ansprüche GKK offenes Verfahren (per 30.06.2012 aufgelöst)

Rückstellungsspiegel:

Konto:	laufend:	Dotierung:	Auflösung:	Verwendung:	Vorjahr:
30000	64.272,44	7.658,65	0,00	0,00	56.613,79
30100	63.604,18	0,00	6.385,56	0,00	69.989,74
30500	7.200,00	7.200,00	0,00	7.200,00	7.200,00
30510	8.500,00	8.500,00	0,00	8.500,00	8.500,00
30706	2.000,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00
30708	31.425,84	0,00	0,00	0,00	31.425,84
30709	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31500	9.500,00	9.500,00	19.004,38	4.492,01	23.496,39
Su.	186.502,46	32.858,65	25.389,94	20.192,01	199.225,76

**Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Die Bewertung erfolgt nach § 211 Abs. 1 UGB.

Alle Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

HörerInnenbeitragsverrechnung:

*Konto 33010 Verb. HB Endabre. Universitäten:*

	laufend:	Vorjahr:
Uni Wien	227.059,08	232.149,99
Uni Graz	80.575,88	74.452,40
Uni Innsbruck	80.147,03	68.546,66
Uni Salzburg	57.476,05	50.366,88
TU Wien	86.683,94	72.218,22
TU Graz	38.254,82	64.162,72
Uni Leoben	23.802,75	25.566,24
BOKU	45.985,74	35.634,69
Vet.med.	22.672,52	21.967,39
WU Wien	82.670,85	96.137,95
Uni Linz	125.794,70	101.271,74
Uni Klagenfurt	38.078,58	53.540,97
BIKU	21.029,79	20.979,86
Angewandte	21.319,81	21.880,13
Musik Wien	23.367,24	22.812,57
Mozarteum	19.322,03	17.892,31
Musik Graz	17.967,61	17.214,43
Kunst Linz	19.810,04	18.457,02
Med. Wien	92.038,30	57.626,51
Med. Graz	29.768,37	28.536,07
Med. Innsbruck	47.001,62	27.656,03
Summe	1.200.826,75	1.129.070,78

*Konto 33020 Verb. StuV. Päd. Hochschulen:*

	laufend:	Vorjahr:
PH Wien	4.385,95	7.460,91
PH NÖ	3.171,72	4.342,16
PH OÖ	22.570,10	6.702,15
PH Steiermark	11.778,13	13.305,52
PH Salzburg	5.709,76	4.118,97
PH Tirol	8.646,90	4.278,65
PH Kärnten	3.503,70	977,92
PH Vorarlberg	4.310,16	1.924,96
KPH Wien	1.464,68	254,20
KPH Burgenland	5.337,80	0,00
KPH Linz	11.573,40	2.953,88
KPH Graz	3.005,03	22.386,37
KPH Stams	7.623,94	2.592,68
PH Agrar	2.135,94	3.618,63
IRPA	661,86	3.151,18
<u>KPHE Klagenfurt</u>	<u>465,60</u>	<u>1.858,10</u>
Summe	96.344,37	79.926,28

*Konto 33030 Verb. StuV. Fachhochschulen:*

	laufend:	Vorjahr:
FH Burgenland	4.179,63	7.477,28
FH OÖ	39.073,84	28.835,15
FHW Wien	290,00	45.112,45
FH Vorarlberg	5.493,00	806,14
FH Techn. Wien	20.578,28	3.716,42
FH Krems	21.950,46	6.561,57
FH Wr. Neustadt	22.747,21	11.735,37
FH Techn. Kärnten	10.209,96	3.863,87
FH Joanneum	20.496,50	38.166,74
FH Salzburg	9.468,75	16.318,37
FH St. Pölten	18.959,46	9.107,74
FH Campus 02	7.583,30	10.270,80
FH BFI Wien	14.470,48	6.117,65
FH MCI	14.972,58	10.315,75
FH BMLV MilAk	8.250,54	7.553,03
FH Kufstein	10.671,28	24.462,06
FH Campus Wien	19.916,07	20.165,09
Lauder Business	516,87	0,00
FH Gesundheit	2.979,00	2.821,85
FFH	1.726,66	0,00
<u>FH Gesundheit OÖ</u>	<u>630,00</u>	<u>0,00</u>
Summe	255.163,87	253.407,33

Sonderprojektverrechnung:

Die Projekte werden von Studierenden eingereicht und müssen für die ÖH bzw. Studierende relevante Themen umfassen. Die Themen werden vom ÖH-Ausschuss für Sonderprojekte nach Prüfung genehmigt. Mit Genehmigung verpflichtet sich die ÖH, dem Antragsteller die vorgesehenen Beträge zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck wird ein Konto mit dem betraglichen Projektrahmen eröffnet.

Im Intervall von 3 Monaten (ab Genehmigung) müssen bei der ÖH Zwischenberichte über Projektverlauf und -ergebnisse eingebracht werden, wovon die weitere Honorierung der Projekte abhängig ist.

Differenzen zwischen Soll und Ist sind aus dem Rücklagenfonds zu decken bzw. dem Rücklagenfonds zuzuführen.

sonstige Verbindlichkeiten:

*Konto 38000 Sonstige Verbindlichkeiten (passive Antizipationen):*

	laufend	Vorjahr
Tutorium	0,00	293,12
Bankabschluss	985,26	261,46
Honorare	17.187,93	16.123,45
<u>Sonstige</u>	<u>- 359,35</u>	<u>4.330,93</u>
Summe	17.813,84	21.008,96

**Passive Rechnungsabgrenzungen**

	laufend	Vorjahr
Subventionen	33.942,24	141.825,25
Verwaltungskostenbeiträge	179.714,33	0,00
<u>HörerInnenbeiträge</u>	<u>10.238,00</u>	<u>12.866,36</u>
Summe	223.894,57	154.691,61

Subventionen, welche über den 30.06. hinausgehen, wurden als passive Rechnungsabgrenzungsposten in die Bilanz eingestellt.

Die Verwaltungskostenbeiträge betreffen offene Beiträge des BMWF.

Die HörerInnenbeiträge wurden insoweit abgegrenzt, als Studenten für das kommende Semester diese bereits vor dem 30.06.2012 einbezahlt haben.

**Gewinn- und Verlustrechnung (Gliederung nach § 231 Abs. 2 i. V. m. § 223 UGB)**

**Umsatzerlöse**

Erlöse:

Die ÖH Bundesvertretung erhält sämtliche HörerInnenbeiträge gutgeschrieben. Davon werden 85% (§ 30 Abs. 2 HSG iF BGBl. 47/2007) an die Hochschülerschaften der Universitäten weitergeleitet. Somit verbleiben 15% der ÖH Bundesvertretung. Die weitergeleiteten HörerInnenbeiträge sind unter dem Posten Weitergeleitete HörerInnenbeiträge ersichtlich.

Weitergeleitete HörerInnenbeiträge:

Es handelt sich dabei um die 85% Weiterleitungen nach § 30 Abs. 2 HSG (siehe oben unter dem Posten Erlöse).

Österr. HochschülerInnenschaft

**Sonstige betriebliche Aufwendungen:**Übrige:

Sachaufwand, Referate:

Das Konto 75900 Sonstiger Verwaltungsaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

	laufend:	Vorjahr:
Demonstrationen	0,00	49.895,59
Kampagne Zukunftsbudget	0,00	252.570,79
Küche/ WC	4.483,66	4.845,94
Maturantenberatung	1.395,91	3.395,96
ÖH-Wahl	143,80	104.161,64
Projekte	99.812,00	32.182,17
Schulung HER	0,00	33.132,32
Schulung sonstige	2.934,72	1.763,30
Sitzungen	3.695,73	0,00
Studienplattform	20.160,00	0,00
Studie Zugangsbeschränkung	0,00	8.316,00
Werbung	17.253,95	0,00
Sonstige	4.485,47	4.931,69
<b>Summe</b>	<b>158.173,15</b>	<b>495.195,40</b>

**Arbeitnehmerzahl**

Die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl 2011/2012 beträgt:

Arbeiter	0
Angestellte	<u>38</u>
Summe	38

Wien, am 12.02.2013



Martin Schott  
Vorsitzender




Atila Killa  
Wirtschaftsreferent

# **Anlage II**

**Gewinn- und Verlustrechnung nach  
§ 31 Abs. 3 iVm § 31 Abs. 1 HSG  
für 2011/12**

## Gewinn- und Verlustrechnung nach § 31 Abs. 3 HSG 2011/ 2012

### Einnahmen:

Zeilenbeschriftungen	Summe von Lfd. Jahr
Erträge aus Inseraten und Bannern	-23.780,14
Erträge UVen für Pressespiegel	-10.251,10
Erträge UVen für Sozialfonds	-56.100,51
Erträge UVen für Tutoriumsprojekte	-20.628,13
ÖH-Beiträge	-11.398.749,07
sonstige Erträge Referate	-1.453,90
sonstige Erträge, Reserven und Abschreibungen	-38.172,95
Subventionen	-842.417,58
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-12.391.553,38</b>

### Ausgaben:

Summe von Lfd. Jahr Zeilenbeschriftungen	Spaltenbeschriftungen		
	Personalaufwand	Sachaufwand	Gesamtergebnis
Bildungspol. Referat	32.153,55	507,05	32.660,60
DUK		177.121,73	177.121,73
FH		1.082.420,39	1.082.420,39
Öffentlichkeitsreferat	42.762,81	514.964,81	557.727,62
- PädAk		400.248,36	400.248,36
Personal	507.522,62	58.739,38	566.262,00
Projekte		470.328,65	470.328,65
Ref. f. ausl. Studierende	18.350,00	350,00	18.700,00
Ref. f. fem. Politik	12.650,00	452,20	13.102,20
Ref. f. FH-Angelegenheiten	18.541,94	618,39	19.160,33
Ref. f. Internationales	21.681,03	30.026,78	51.707,81
Ref. f. Menschenrechte und Gesellschaftspolitik	15.276,77	180,93	15.457,70
Ref. f. Päd. Angelegenheiten	16.250,00	0,00	16.250,00
Ref. f. Stud.+MatBeratung	40.689,65	73.099,75	113.789,40
Reserven und Abschreibungen		29.326,03	29.326,03
Sozialfonds		199.140,03	199.140,03
Sozialreferat	24.440,00	26.471,13	50.911,13
Tutoriumsprojekt	13.600,00	249.887,99	263.487,99
Universitäten		8.029.392,77	8.029.392,77
Vorsitz	32.414,51		32.414,51
Wirtschaftsreferat	18.850,00	193.691,27	212.541,27
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>815.182,88</b>	<b>11.536.967,64</b>	<b>12.352.150,52</b>

Jahresgewinn (-)/ Jahresverlust (+)

-39.402,86

# **Anlage III**

**Soll-Ist-Vergleich und Begründung**

Titel		Veranschlagte Einnahmen	Veranschlagte Ausgaben	Realisierte Einnahmen	Realisierte Ausgaben	Differenz Einnahmen in EUR	Differenz Einnahmen in %	Differenz Ausgaben in EUR	Differenz Ausgaben in %
<b>I. Studierendenbeiträge</b>									
1									
2									
3	<b>1. Universitäten (siehe Anhang I)</b>								
4	Einzahlungen WS & SS	558.104							
5	x Beitrag	17,00							
6	= Bruttoeinnahmen aus Studierendenbeiträgen	9.487.768,00	279.052,00	9.720.900,70	286.354,89	233.132,70	2,46%	-7.302,89	-2,62%
7	- Versicherungsprämie		7.827.408,60		8.029.392,76			-201.984,16	-2,58%
8	= Nettoeinnahmen	9.208.715,00							
9	= Nettoeinnahmen BV	1.381.307,40							
10	<b>2. Pädagogische Hochschulen (siehe Anhang II)</b>								
11	Einzahlungen WS & SS	27.292							
12	x Beitrag	17,00							
13	= Bruttoeinnahmen aus Studierendenbeiträgen	463.964,00	13.646,00	543.967,76	16.031,95	80.003,76	17,24%	-2.385,95	-17,48%
14	- Versicherungsprämie		382.770,30		448.770,44			-66.000,14	-17,24%
15	= Nettoeinnahmen	450.318,00							
16	= Nettoeinnahmen BV	67.547,70							
17	<b>3. Fachhochschulen (siehe Anhang III)</b>								
18	Einzahlungen WS & SS	73.128							
19	x Beitrag	17,00							
20	= Bruttoeinnahmen aus Studierendenbeiträgen	1.243.176,00	36.564,00	1.339.792,71	39.414,65	96.616,71	7,77%	-2.850,65	-7,80%
21	- Versicherungsprämie		1.025.620,20		1.106.387,42			-80.767,22	-7,87%
22	= Nettoeinnahmen	1.206.612,00							
23	= Nettoeinnahmen BV	180.994,80							
24	<b>4. Donau Universität Krems</b>								
25	Einzahlungen WS & SS	10.000							
26	x Beitrag	17,00							
27	= Bruttoeinnahmen aus Studierendenbeiträgen	170.000,00	5.000,00	214.693,00	6.314,50	44.693,00	26,29%	-1.314,50	-26,29%
28	- Versicherungsprämie		140.250,00		177.121,73			-36.871,73	-26,29%
29	= Nettoeinnahmen	165.000,00							
30	= Nettoeinnahmen BV	24.750,00							
31	<b>I. Summe Studierendenbeiträge</b>	11.364.908,00	9.710.313,10	11.819.354,17	10.109.788,34	454.446,17	4,00%	-399.477,24	-4,11%
32	Nettoeinnahmen BV gesamt:	1.654.596,90			1.709.565,83				
33	<b>II. Beiträge gemäß HSG</b>								
34	BMWf Beiträge gem § 5 Abs 2 HSG einschließlich	250.000,00		306.583,80		56.583,80	22,63%		
35	BMWf Beiträge gem § 20b Abs 3 HSG (FHs)	0,00		19.527,12		19.527,12	28,57%		
36	BMUKK Beiträge gem § 20b Abs 3 HSG (PHs)	21.000,00		27.000,00		6.000,00			
37	<b>II. Summe Beiträge gemäß HSG</b>	271.000,00	0,00	353.110,92	0,00	82.110,92	30,30%	0,00	0,00%
38	Nettoeinnahmen BV gesamt:	271.000,00		353.110,92					
39	<b>III. Bundesvertretung</b>								
40	<b>1. Angestelltes Personal (siehe Anhang IV)</b>								
41	Gehaltskosten		428.637,00	28.270,36	526.678,63			-98.041,63	-22,87%
42	Lohnnebenkosten (28%)		119.481,00		106.587,00			12.894,00	10,79%
43	Abfertigungsaufwand		8.000,00		0,00			8.000,00	100,00%
44	Personalkostenreserve		10.000,00		0,00			-1.871,04	-18,71%
45	Freiwillige Sozialleistungen (inkl. Aus- und Fortbildung)		500,00		0,00			500,00	100,00%
46	Betriebsratskassen								
47	Einnahmen AMS und Rückstellungen	59.321,60		72.489,11		13.167,51	22,20%		
48	Einnahmen Verrechnung PHs / FHs	25.500,16				-25.500,16	-100,00%		
49	Einnahmen Verrechnung MatBe								
50	<b>I. Summe angestelltes Personal</b>	84.821,76	566.618,00	100.759,47	645.136,67	15.937,71	18,79%	78.518,67	-13,86%
51	Nettopersonalausgaben				-544.377,20				
52									
53									
54									
55									
56									
57									
58									
59									
60									
61									
62									
63									
64									
65									
66									











## Begründung der Über- bzw. Unterschreitung einzelner Budgetposten

Das Ergebnis der Österreichischen HochschülerInnenschaft für das Wirtschaftsjahr 2011/12 (WJ 11/12) weicht nur in einigen Punkten signifikant vom Jahresvoranschlag - in der Fassung des BV-Beschlusses vom 30.03.2012 - ab. Dies liegt insbesondere daran, dass in jenem Wirtschaftsjahr der Jahresvoranschlag von der Bundesvertretung zwei Mal geändert wurde - ganz im Sinne der Vorgabe des HochschülerInnenschaftsgesetzes (HSG 1998 idgF), dass Einnahmen und Ausgaben nur auf Grundlage des jeweils gültigen Jahresvoranschlags getätigt werden sollen. Die genauen Zahlen sind dem vorangegangenen Soll-Ist-Vergleich zu entnehmen, an dieser Stelle werden nur die wesentlichen Über- bzw. Unterschreitungen erwähnt und erläutert. Als wesentlich gelten dabei prinzipiell jene Werte, die um mehr als EUR 10.000,00 vom Soll abweichen, sowie jene, wo eine prozentuelle Abweichung um mehr als 20% zu einer Abweichung von mehr als EUR 5.000,00 führt. Des Weiteren werden auch die „Außerordentlichen Gebarungsvorfälle“ näher erklärt. Dies geschieht in der Reihenfolge der einzelnen Budgetposten.

### I. Studierendenbeiträge

Da die tatsächliche Zahl der Studierenden nie im Vorhinein genau prognostiziert werden kann, erfolgt die Budgetierung nach dem Vorsichtsprinzip. Daher kommt es an dieser Stelle jedes Jahr zu höheren Einnahmen und implizit aufgrund der Versicherungsprämie, auch Ausgaben als veranschlagt. Im vergangenen Jahr lagen die tatsächlichen Einnahmen um EUR 454.446,17 (4,00%), die tatsächlichen Ausgaben um EUR 399.477,24 (4,11%) über den veranschlagten Werten.

### II. Beiträge gemäß HSG

Das neue Einreich- und Abrechnungsprozedere, welches in den letzten Jahren mit dem Ministerium in persönlichen Gesprächen vereinbart wurde, kam in diesem Jahr zur Anwendung. Erfreulicherweise wurden heuer etliche eingereichte Kosten vom BMWF anerkannt. Erstmals wurde nicht nur der volle Rahmenbetrag ausgeschöpft, sondern es konnten weitere EUR 56.583,80 (22,63%) refundiert werden. Auch bei der Einreichung der Kosten beim BMUKK waren wir sehr erfolgreich, sodass uns EUR 6.000 (28,57%) mehr zugesprochen wurde.

### III. Bundesvertretung

Die Bundesvertretung hat 55,35% der veranschlagten Einnahmen erzielt und 77,79% der geplanten Ausgaben getätigt. An dieser Stelle, möchten wir anmerken, dass die ÖH Bundesvertretung bei einem sehr aktiven und projektreichen Wirtschaftsjahr 11/12 sich nahezu aus dem laufenden Budget finanziert hat. Dieser Umstand erklärt auch die verminderten



Referat für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

Einnahmen, da die veranschlagten Rücklagenauflösungen zur Finanzierung von diversen Projekten nicht mehr notwendig waren.

## **1. Angestelltes Personal**

Bei den Angestellten der ÖH lagen die Gehaltskosten um EUR 98.041,63 (22,87%) über dem Soll-Wert. Die Überschreitung bei den Gehaltskosten ist mitunter auf die nicht verbrauchten Urlaubstage der Angestellten zurückzuführen. Zusätzlich fallen die Gehaltskosten für freie DienstnehmerInnen sowie die Honorare für Werkverträge unter diesem Posten. Da für die Lohnnebenkosten, wie bereits im Jahr zuvor, ein zu hoher Pauschalbetrag (28%) angesetzt wurde, waren diese Kosten um EUR 12.894,00 (10,79%) unter dem Planwert. Die Abweichung bei den Einnahmen Verrechnung PHs/FHs ist aufgrund einer Neubesetzung in der Buchhaltung zurückzuführen.

## **2. Referate und Arbeitsbereiche**

Im Wesentlichen entsprachen die Einnahmen und Ausgaben der Referate und Arbeitsbereiche den budgetären Vorgaben. Die Referate haben 112,04% der veranschlagten Einnahmen (zusätzlich EUR 95.536,82) erzielt und 103,34% der veranschlagten Ausgaben (zusätzlich EUR 57.772,86) getätigt.

### **2.2 Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten**

Wie in den letzten Jahren auch, wurden die zu erwarteten Zinserträge im Vorfeld konservativ geschätzt. Die tatsächlichen realisierten Einnahmen aus Zinserträgen, Skonti und sonstige Finanzerträgen lagen um EUR 31.638,16 bzw. um 35,15% über den erwarteten Einnahmen. Die Ausgaben für Sitzungs-, Fahrt- und Transportkosten übersteigen den Planwert um EUR 22.682,76 (56,71%). Dieser Anstieg rührt einerseits aus der in der Satzung kommenden Verpflichtung, zwischen Referaten der BV und der lokalen ÖHs Vernetzungstreffen zu organisieren, zum anderen fielen im Laufe des Wirtschaftsjahres 11/12 außerordentliche Sitzungen an. Aufgrund eines sehr arbeitsintensiven Wirtschaftsjahres wurde der Posten Telefonkosten um EUR 7.058,73 (44,12%) überzogen. Der Versicherungsaufwand ist um EUR 6.337,64 (42,25%) unterschritten worden. Der Aufwand für rechtsfreundliche Beratung / Vertretung ist um EUR 13.007,48 (28,91%) überschritten - der wesentliche Grund für diese Überschreitung ist die Rückstellung in der Höhe von EUR 9.500,- die wir wegen mehreren offenen Verfahren, bspw. das Verfahren gegen die autonome Einhebung von Studierendengebühren, dotierten.

### **2.4 Referat für Sozialpolitik**

Die zweckgemäße Verwendung der Rücklage „Unterstützung Wohnrechtsprozesse“ war zwar (ergebnisneutral) mit EUR 10.000 Einnahmen und Ausgaben budgetiert, musste aber nicht in Anspruch genommen werden, da keiner der Musterprozesse verloren wurde.



Referat für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

## 2.41 Studien- und MaturantInnenberatung

Mit dem Wirtschaftsjahr 11/12 kam ein überarbeitetes Abrechnungsprozedere zur Anwendung. Im Großen und Ganzen entsprachen die meisten Ausgaben den Planwerten. Einzig bei dem Posten „Schulungen“ wurden etwa 38,78% der geplanten Ausgaben auch tatsächlich getätigt. Auf Grund von Verzögerungen im Vertragsabschluss mit den lokalen Universitätsvertretungen und damit im Aufbau der lokalen Studien- und MaturantInnenberatung konnten zwei der fünf geplanten Schulungen auch tatsächlich umgesetzt werden. Auf der Einnahmeseite, konnten beim BMWF zusätzliche EUR 57.725 (40,37%) geltend gemacht werden.

## 2.5 Referat für Öffentlichkeitsarbeit

Die Abweichung auf der Ausgabeseite in diesem Referat gab es unter den Posten Progress sowie Taschenkalender. Die Mehrkosten beim Progress von EUR 31.063,07 (11,72%) lassen sich dadurch erklären, dass die Vergabe des Druckes auf Basis einer öffentlichen Ausschreibung getätigt wird und hierbei die Kosten höher waren als von uns angenommen. Der Kostenanstieg bei den Taschenkalendern um EUR 20.351,96 rührt aus den Versandkosten. Aufgrund des erfolgreichen Relaunches des Progresses und der aktiven Öffentlichkeitsarbeit konnten die Inserats- und Bannerschaltungen gesteigert werden, was zu einem Anstieg der Einnahmen von EUR 14.487,56 (144,88%) führte.

## 3. Fonds, Projekte, Unterstützungen

Die Einnahmen in diesem Kapitel waren um EUR 1.217.536,59 (76,17%), die Ausgaben um EUR 1.112.485,82 (54,12%) geringer als veranschlagt. Das ist vor allem darauf zurückzuführen, dass es sich hier Großteils um Durchlaufposten handelt, deren geringere Inanspruchnahme sowohl einnahmen- als auch ausgabenseitige Auswirkungen haben.

### 3.1 Sozialfonds

Die Anzahl der gestellten Anträge sowie die Auszahlungen sind gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen, jedoch wurden die Mittel nicht zur Gänze ausgeschöpft. Den um EUR 45.561,97 (20,80%) geringeren Ausgaben stehen zusätzlich Mehreinnahmen aus der Weiterverrechnung der Transfergelder in Höhe von EUR 36.158,27 (24,77%) gegenüber. Festzuhalten ist - wie auch in den Vorjahren -, dass die ÖH alle Anträge entsprechend der Richtlinien behandelt und daher wenig Einfluss darauf hat, wie viel Geld tatsächlich ausgegeben wird.

### 3.2 Projekte

Da heuer die Bundesvertretung sich aus dem laufenden Budget sehr gut finanzieren konnte, wurden die geplanten Einnahmen aus Rücklagenauflösungen nicht getätigt. Die Ausgaben beim Projekt „Forum Hochschule“ übersteigen den Planwert um EUR 17.623,54 (35,25%). Diese Abweichung resultiert zum einen aus einer Studie, die in Auftrag gegeben wurde, um die Qualität der Lehre abzufragen (ein Themenbereich der in Österreich noch sehr unerforscht ist) und zum anderen aus dem Nachproduzieren des 168-seitigen Maßnahmenpapiers. In der Kostenstelle



Referat für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

„Medienkampagne“ fielen tatsächlich Kosten in der Höhe von EUR 25.173,56 an. Da es heuer zu keinem weiteren Bedarf gekommen ist, aber im nächsten Jahr mit weiteren Medienkampagnen gerechnet wird, werden für das kommende Wirtschaftsjahr EUR 45.000 mitgenommen. Auch heuer wurden die Sonderprojekt-Töpfe nicht ausgeschöpft. So belaufen sich die Minderausgaben bei dem Posten Sonderprojekte auf EUR 8.163,32 (22,53%) und bei den frauenspezifischen Sonderprojekten auf EUR 11.490,14 (73,98%). Dies liegt daran, dass die ÖH selbst keinen Einfluss auf die Gesamtzahl der genehmigten Sonderprojekte hat, da dafür der Ausschuss für Sonderprojekte das zuständige Entscheidungsgremium ist.

#### 4. Investitionen

Bei den Investitionen handelt es sich - genauso wie bei den außerordentlichen Gebarungsvorfällen - um Sachverhalte, wo die kameralistische Budgetrechnung und die Gewinn- und Verlustrechnung der Doppik nicht übereinstimmen. Aus diesem Grund sind bei den Investitionen jeweils Beträge von EUR 0,- angegeben, dafür jedoch die Abschreibungen in Höhe von EUR 42.789,25 unter diesem Punkt angeführt.

#### IV. Außerordentliche Gebarungsvorfälle

Unter diesem Titel werden jene Buchungen geführt, die zwar aus einer Gewinn- und Verlustrechnung nach dem System der Doppik hervorgehen, in einem nach kameralistischen Grundsätzen aufgestellten Jahresvoranschlag jedoch nicht vorgesehen sind. Dazu zählen die Zuschreibung von Wertpapieren bzw. Beteiligungen (14.382,90 EUR), die Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen (EUR 0,-), der Buchwert abgegangener Finanzanlagen (EUR 0,-), Erträge aus Ausbuchung verjährten Verbindlichkeiten (EUR 16.288,15), sowie Forderungsausfälle (EUR 919,68).

#### Fazit

Im Wirtschaftsjahr 11/12 sind wir unserem Bestreben nach einem ausgeglichenen Haushalt wieder einen Schritt näher gekommen und führten die Periodenidentität fort. Vor allem ist dies auf eine intensiviertere Zusammenarbeit zwischen dem Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten und allen anderen Referaten der ÖH Bundesvertretung zurückzuführen. Darüber hinaus erreichten wir in Gesprächen und Verhandlungen mit dem BMWF sowohl Erhöhungen einiger Subventionstöpfe als auch eine Verbesserung des Einreichprozedere für die unterschiedlichen Subventionen. Letzteres begünstigte im Speziellen eine hohe Weiterverrechnung von Verwaltungsaufwänden. Die verbesserte und intensiviertere Zusammenarbeit mit den Referaten der ÖH Bundesvertretung und dem BMWF unterstützte uns im Erreichen eines nahezu ausgeglichenen Haushalts. Schließlich gelang es uns, einen sehr großen Teil, trotz einer sehr aktiv tätigen ÖH Bundesvertretung und dem Erweitern des



Referat für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

Angebots von Serviceleistungen für Studierende, aus dem laufenden Budget zu finanzieren.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Martin Schott'.

Martin Schott  
Vorsitzender



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Atila Kilic'.

Atila Kilic  
Wirtschaftsreferent

Wien, am 12. Februar 2013

# **Anlage IV**

**Allgemeine Auftragsbedingungen  
für  
Wirtschaftstreuhandberufe**



# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

## Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

## I. TEIL

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

## 5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

## 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

## 7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

## 8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

## 9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## 10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

### 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

## 13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers

immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

## 14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Aderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

#### 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

#### 16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

#### 17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

## II. TEIL

### 18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

### 19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und

beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

#### 20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabeverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

#### 21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

#### 22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

### III. TEIL

#### 24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

#### 25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

#### 26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

#### 27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

#### 28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

### IV. TEIL

#### 30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

#### 31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.